

der kollektive Willensbildungsprozeß des Kollegialgerichts über den Entscheidungsinhalt durch Beratung und Abstimmung abgeschlossen ist. Der Verlauf von Beratung und Abstimmung wird nicht protokolliert. Nur die im Ergebnis der Beratung und

Abstimmung ergangene Entscheidung (Urteil oder Beschluß) wird nun schriftlich niedergelegt.

**2.2. Zur schriftlichen Niederlegung der Entscheidung** vgl. § 253 Abs. 2 Sätze 2 und 3.

## §180

- (1) Der Vorsitzende leitet die Beratung und Abstimmung.**
- (2) Alle Fragen werden mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Kommt keine Mehrheit zustande, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.**
- (3) Jeder Richter hat das Recht, seine abweichende Meinung schriftlich niederzulegen. Die schriftliche Erklärung ist verschlossen zu den Akten zu nehmen. Die Einsicht steht nur den an der Urteilsfällung beteiligten und den später mit der Sache befaßten Richtern zu.**
- (4) Kein Richter darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er bei der Abstimmung Über eine vorhergehende Frage in der Minderheit geblieben ist.**

**1.1. Aufgabe des Vorsitzenden** ist es, zu Beginn der Beratung den Beratungsgegenstand nach Folgerichtigkeit und Zweckmäßigkeit sowie insbes. unter strafrechtlichen und strafprozessualen Gesichtspunkten in einzelne Komplexe aufzugliedern. Dies soll den Gerichtsmitgliedern helfen, in Beratung und Abstimmung diejenigen Fragen zu erkennen und sich auf deren Klarstellung zu konzentrieren, die für die kollektive Meinungs- und Willensbildung maßgebend sind. Alle Mitglieder des Kollegialgerichts haben in der Beratung ihre Auffassungen zu den Einzelheiten des Beratungsgegenstandes zu äußern. Der Vorsitzende leitet diese Diskussion. Er entscheidet auch, in welcher Reihenfolge er das Wort während der Beratung erteilt.

**1.2. Feste Regeln für die Reihenfolge der Beratungsthemen** und die Behandlung der einzelnen Komplexe und Detailfragen können nicht aufgestellt werden. Die einem Strafurteil vorausgehende Beratung und Abstimmung befaßt sich i.d.R. zunächst mit der Klärung des Sachverhalts und der Beantwortung der Schuldfrage. Hierzu gehören die beweisrechtlichen Fragen nach Tat und Täterschaft und die Fragen nach der Anwendbarkeit der entsprechenden strafrechtlichen Normen auf den in der gerichtlichen Beweisaufnahme festgestellten strafrechtlich relevanten Sachverhalt. Zum Fragenkomplex der anzuwendenden Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gehört alles, was mit dem Ausspruch von Haupt- und Zusatzstrafen und mit der Abwägung der Strafzumessungsgründe

zusammenhängt. Wurde ein Schadenersatzantrag gestellt, richten sich die weiteren Fragen auf dessen Begründetheit, den Umfang des Schadens und auf die Modalitäten einer möglichst schnellen Schadenersatzleistung. Im Zusammenhang mit der Urteilsberatung müssen auch Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen und Bedingungen der Straftat erörtert werden. Wenn nach dem Stand der Diskussion klar ist, in welchen Punkten Übereinstimmung der Auffassungen besteht und welche Meinungsverschiedenheiten nicht überwunden werden können, ist der Zeitpunkt der Abstimmung herangereift.

**1.3. An der Abstimmung** beteiligen sich alle Mitglieder des Kollegialgerichts gleichberechtigt und gleichverpflichtet. Zur Reihenfolge, in der abgestimmt wird, vgl. § 181. Ergibt sich aus den Äußerungen aller Gerichtsmitglieder, daß Einmütigkeit bei der Beantwortung einer Frage besteht, bedarf es insoweit keiner Abstimmung.

**2. Keine Mehrheit** kommt zustande, wenn gern. § 33 Abs. 2 Satz 2 GVG ausnahmsweise in einem Verfahren die Mitwirkung eines zusätzlichen Richters im erstinstanzlichen Strafsenat eines BG angeordnet worden ist, so daß das Prozeßgericht aus 2 Richtern und 2 Schöffen besteht, und jeweils zwei Entscheidungsbefugte gegensätzlicher Auffassung sind. Das gleiche kann in einem erstinstanzlichen Militärstrafsenat des MOG eintreten, wenn gern. § 10 Abs. 3 Satz 2 MGO ausnahmsweise die Mitwirkung eines zweiten Militärrichters angeordnet wurde.